

Nr 294 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

Gesetz

vom ..... , mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2013, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs 1 lautet:

"(1) Die Landesregierung hat für das Land Salzburg auf der Basis der gemeinsamen Festlegungen in der partnerschaftlichen Zielsteuerung Gesundheit durch Verordnung einen Krankenanstaltenplan für Fondskrankenanstalten zu erlassen. Die Vorgaben der Bundes-Zielsteuerungsverträge gemäß § 8 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (G-ZG), des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit (ÖSG) und des Regionalen Strukturplanes Gesundheit sind dabei zu beachten. Vor Erlassung der Verordnung ist der Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES) zu hören."

2. Im § 13 Abs 1 wird nach dem Wort "Voraussetzungen" die Wortfolge ", bei Fondskrankenanstalten insbesondere durch eine Änderung des Salzburger Krankenanstaltenplanes," eingefügt.

3. § 14 Abs 2 wird der dritte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Im Bewilligungsverfahren sind die Vorschriften der §§ 8 bis 12 bzw §§ 12b bis 12g und bei Änderungen gemäß lit a bis e und g auch § 7 bzw § 12a sinngemäß anzuwenden. Von einer Prüfung des Bedarfes ist bei einer Verlegung der Betriebsstätte (lit e) jedoch abzusehen, wenn bereits eine Errichtungsbewilligung erteilt wurde und die Verlegung des Standortes innerhalb desselben Einzugsgebietes erfolgt."

4. Im § 21 Abs 1 lautet die Z 2:

"2. das Recht, umfassend über die Behandlungsmöglichkeiten einschließlich ihrer jeweiligen Risiken von einem Facharzt in verständlicher Art informiert zu werden und sich aktiv an den Entscheidungsprozessen, die ihren Gesundheitszustand betreffen, zu beteiligen;"

5. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1 In Abs 1 entfällt der zweite Satz.

5.2. Im Abs 6 wird angefügt: "Die Rechtsträger der Krankenanstalten sind weiters verpflichtet, an regelmäßigen sektorübergreifenden Patientenbefragungen teilzunehmen."

6. Im § 51a Abs 6 lautet der erste Satz: "Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben muss die Arzneimittelkommission die Beschlüsse der Bundes-Zielsteuerungskommission in Angelegenheiten der gemeinsamen Medikamentenkommission gemäß § 13 Abs 2 G-ZG sowie insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigen:"

7. Im § 94 wird nach der Z 13 eingefügt:

"13b. Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung – Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG),  
BGBl I Nr 81/2013;"

8. Im § 99, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1) erhält, wird angefügt:

"(2) Die §§ 4 Abs 1, 13 Abs 1, 14 Abs 2, 21 Abs 1, 33 Abs 1 und 6, 51a Abs 6 und 94 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2014 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft."

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Das Gesundheitsreformgesetz, BGBl I Nr 81/2013, enthält im Art 2 auch Änderungen der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, die Anpassungen im Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 (SKAG) erforderlich machen. Diese Änderungserfordernisse ergeben sich zum Teil auch aus der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **4. Kostenfolgen:**

Das Vorhaben wird voraussichtlich zu keinem Mehraufwand für die Gebietskörperschaften führen.

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen den Entfall der im § 33 Abs 1 SKAG bisher enthaltenen ausdrücklichen Verordnungsgrundlage zur Qualitätssicherung hat sich die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg unter Hinweis auf einen entsprechenden Bericht des Bundesrechnungshofes, der das Fehlen dieser Verordnung kritisierte, ausgesprochen. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese punktuell auf Krankenanstalten bezogene Regelung schon bisher durch das umfassende Qualitätssicherungskonzept des Gesundheitsqualitätsgesetzes überholt war. Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit hat diesen umfassenden, systemübergreifenden Qualitätsmanagementansatz nochmals verstärkt und dessen Verbindlichkeit erhöht. Singuläre, nur auf einzelne Gesundheitsanbieter (wie etwa Krankenanstalten) bezogene Sonderregelungen sind daher als vermeidbare Doppelgleisigkeiten zu qualifizieren. Aus diesem Grund ist die verpflichtende Erlassung einer solchen Verordnung nach der Vorlage nicht mehr vorgesehen.

### **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1:**

Die neu vorgesehene Zielsteuerung Gesundheit wird auch Auswirkungen auf die Planung der Gesundheitsversorgung haben. Daher soll sichergestellt werden, dass der Salzburger Krankenanstaltenplan neben den bereits bisher bestehenden gesundheitspolitischen Planungsinstrumenten (ÖSG, RSG) auch den in den Bundes-Zielsteuerungsverträgen getroffenen Festlegungen entspricht.

**Zu Z 2:**

Bei Krankenanstalten, die über den SAGES abgerechnet werden, ist die Übereinstimmung mit dem Salzburger Krankenanstaltenplan eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung von Errichtungsbewilligungen (§ 7 Abs 3 SKAG). Bei diesen Krankenanstalten kann daher auch eine Änderung des Salzburger Krankenanstaltenplanes zu einer Zurücknahme einer Errichtungsbewilligung führen, wenn damit eine wesentliche Bewilligungsvoraussetzung weggefallen ist. Diese Rechtsfolge soll ausdrücklich gesetzlich normiert werden.

**Zu Z 3:**

Bisher ist unklar, ob auch bei einer bloßen Standortverlegung einer Krankenanstalt eine neuerliche Bedarfsprüfung vorzunehmen ist. Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§ 3a Abs 4 letzter Satz KAKuG) wird nun detailliert vorgegeben, dass eine Bedarfsprüfung nur in den Fällen vorzunehmen ist, in welchen die Verlegung der Betriebsstätte außerhalb des bewilligten Einzugsgebietes erfolgt. Wird die Betriebsstätte innerhalb des Einzugsgebietes verlegt, ist keine Bedarfsprüfung erforderlich.

**Zu Z 4:**

Patientinnen und Patienten von Krankenanstalten haben bereits jetzt das im § 21 Abs 1 Z 2 SKAG festgelegte Recht, über bestehende Behandlungsmöglichkeiten in verständlicher Form informiert zu werden. In dieser Bestimmung wird ergänzt, dass in engem Zusammenhang mit diesem Informationsrecht bzw als dessen eigentlicher motivierender Hintergrund das Recht der Patientin oder des Patienten zu sehen ist, Diagnose- oder Behandlungsentscheidungen wohlberaten, aber letztlich selbstständig zu treffen. Dieses Recht ergibt sich bereits jetzt ua auch aus § 110 StGB und dem von Lehre und Rechtsprechung übereinstimmend gesehenen Erfordernis der "informierten Einwilligung", es soll aber auch im Krankenanstaltenrecht ausdrücklich erwähnt werden.

**Zu Z 5:**

Auf Grund der detaillierten Vorgaben des Gesundheitsqualitätsgesetzes (GQG) wird der bisher im § 33 Abs 1 enthaltene Verordnungsauftrag an die Landesregierung für entbehrlich erachtet und soll entfallen (Z 5.1). Die in der Z 5.2 geregelte Verpflichtung der Krankenanstaltenträger zur Teilnahme an Patientenbefragungen ist grundsatzgesetzlich vorgegeben (§ 5b Abs 6 letzter Satz KAKuG).

**Zu Z 6:**

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zielsteuerung Gesundheit ist auch die Einrichtung einer gemeinsamen Medikamentenkommission für den intra- und den extramuralen Bereich vorgesehen, deren Beschlüsse auch für die im § 51a SKAG geregelte Arzneimittelkommission verbindlich sein sollen.

**Zu Z 7:**

Die Verweisungsbestimmung ist um das genannte Bundesgesetz zu ergänzen.

**Zu Z 8:**

Das Grundsatzgesetz enthält für das Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen keine Vorgaben, daher wird der auf die Kundmachung der Novelle folgende Monatserste vorgeschlagen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

